

4. August 2015

BMF-010311/0054-IV/8/2015

## **Information zu der am 4. August 2015 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200)**

Im Hinblick auf Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen (VB-0200 Anlage 15), wurde von der Kommission der Dokumentenartencode **"Y936"** für jene Waren festgelegt, die nicht unter die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses 2014/88/EU fallen.

Dieser Code ersetzt den bisher verwendeten Code "7019" (siehe VB-0200 Abschnitt 150.1.).

Gleichzeitig wurden in der Anlage 2 - Einfuhrverbot von getrockneten Bohnen aus Nigeria (VB-0200 Anlage 2) - einige formelle Korrekturen vorgenommen, die jedoch keinerlei inhaltliche Auswirkungen haben.

Bundesministerium für Finanzen, 4. August 2015